



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER  
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

**GD(SANCO)/8138/2009 - RS DE**

**AUSZUG AUS DEM  
BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES  
ÜBER DEN INSPEKTIONS BESUCH IN  
RUMÄNIEN  
2.-6. MÄRZ 2009**

**BEWERTUNG DER AMTLICHEN KONTROLLSYSTEME FÜR LEBENS- UND FUTTERMITTEL,  
DIE AUS GENETISCH VERÄNDERTEN ORGANISMEN (GVO) BESTEHEN ODER DARAUS  
HERGESTELLT SIND**

*Hinweis: Dies ist – in deutscher Übersetzung – ein Auszug aus dem Bericht über den oben genannten Inspektionsbesuch. Verbindlich ist nur die Langfassung des Originalberichts (DG(SANCO)/2009-8138).*

**Schlussfolgerungen**

**RECHTSVORSCHRIFTEN**

Alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu der bei diesem Inspektionsbesuch untersuchten Thematik wurden umgesetzt. In nationalen Rechtsvorschriften wurden Schwellenwerte festgelegt, oberhalb derer genetisch nicht verändertes Saatgut mit dem Hinweis versehen sein muss, dass zufällige Spuren genetisch veränderten Materials enthalten sein können; dies verstößt gegen die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG. Bis nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG auf EU-Ebene

ein Schwellenwert für die Kennzeichnung von konventionellem Saatgut festgelegt wird, bei dem zufällige Spuren von GVO-Saatgut nicht ausgeschlossen werden können, ist die Nachweisbarkeitsgrenze ausschlaggebend.

### **ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN**

Die Zuständigkeit der Behörden für die Überwachung von GVO-Lebensmitteln, GVO-Futtermitteln und GVO-Saatgut ist genau festgelegt und seit dem letzten Inspektionsbesuch 2007 unverändert geblieben.

### **GVO -KONTROLLE VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN**

Rumänien hat ein funktionsfähiges Kontrollsystem für GVO in Lebens- und Futtermitteln. Die bei dem Inspektionsbesuch beobachteten Kontrollen der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung wurden gut durchgeführt und waren gut strukturiert. Bei der Kontrolle eines der besuchten Betriebe wurde jedoch der den GVO zugewiesene spezifische Erkennungsmarker nicht kontrolliert, wie es in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vorgesehen ist.

### **GVO-KONTROLLE VON SAATGUT**

Rumänien hat ein funktionsfähiges Kontrollsystem für GVO in Saatgut.

### **ALLGEMEINE EINFUHRKONTROLLVERFAHREN**

Die Einfuhr von Reiserzeugnissen aus den USA entspricht den Bestimmungen der geänderten Entscheidung der Kommission 2006/601/EG. Dagegen werden Reiserzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft China ist, bei der Einfuhr weder geeigneten Dokumentenprüfungen noch Stichproben oder Tests unterzogen, wie es in der Entscheidung der Kommission 2008/289/EG vorgesehen ist.

### **LABORATORIEN**

Die besuchten Laboratorien sind gut strukturiert und technisch und personell gut ausgestattet. Die Labors, in denen amtliche Kontrollen durchgeführt werden, nehmen jedoch nicht regelmäßig an Leistungstests teil, wie es in Kapitel V Abschnitt 2 der Empfehlung 2004/787/EG der Kommission vorgesehen ist. Außerdem sind acht regionale Labors für Molekularbiologie, die amtliche Kontrollen vornehmen, nicht nach EN ISO/IEC 17025 gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 akkreditiert; die Akkreditierungsfrist läuft am 31. Dezember 2009 aus. Es gibt keine Laborkapazitäten für Tests auf „Bt 63“ und „LL Reis 601“, die nach Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 2008/289/EG und Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 2006/601/EG vorgeschrieben sind.

## **GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG**

Rumänien hat ein funktionsfähiges Kontrollsystem für GVO-Lebensmittel, GVO-Futtermittel und GVO-Saatgut. Vier der sechs Empfehlungen des letzten Inspektionsbesuchs (2007-7186), bei dem die GVO-Kontrollen überprüft wurden, sind zufriedenstellend umgesetzt worden. Das Inspektionsteam hat jedoch festgestellt, dass bei der Einfuhr von Reiserzeugnissen aus China keine amtlichen Kontrollen stattfinden, dass die Festlegung nationaler Schwellenwerte, oberhalb derer nicht gentechnisch verändertes Saatgut mit einem Hinweis auf möglicherweise vorhandene zufällige Spuren von GVO versehen sein muss, gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG verstößt und dass die Laborkapazität für Tests auf GVO-Reis nicht ausreicht.

## **Empfehlungen**

Innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Berichtsentwurfs ist ein Aktionsplan mit genauen Angaben zu den geplanten bzw. bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen vorzulegen und anzugeben, bis wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

Nr.	Empfehlung
1	Es sollte sichergestellt werden, dass Reiserzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft China ist, erst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie die Anforderungen des Artikels 2 der Entscheidung der Kommission 2008/289/EG erfüllen.
2	Es sollte sichergestellt werden, dass keine nationalen Schwellenwerte festgelegt werden, oberhalb derer konventionelle Saatgutpartien mit dem Hinweis auf möglicherweise vorhandene zufällige Spuren von GVO-Saatgut versehen sein müssen. Entsprechende Schwellenwerte gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG werden auf EU-Ebene nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 dieser Richtlinie festgelegt.
3	Es sollte sichergestellt werden, dass die Nachweisbarkeitsgrenze angewandt wird, bis ein EU-Schwellenwert für die Kennzeichnung von Produkten, bei denen das zufällige Vorhandensein von GVO-Saatgut nicht ausgeschlossen werden kann, nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG festgesetzt wird.
4	Es sollte sichergestellt werden, dass Laborkapazitäten für die nach Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 2008/289/EG und Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 2006/601/EG vorgeschriebenen Tests auf „Bt 63“ und „LL Reis 601“ zur Verfügung stehen.
5	Es sollte sichergestellt werden, dass alle Laboratorien, die amtliche Kontrollen durchführen, bis 31. Dezember 2009 nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind, wie es Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt.

6	Es sollte sichergestellt werden, dass Laboratorien, die amtliche Kontrollen durchführen, regelmäßig an Leistungstests teilnehmen, wie es die Empfehlung der Kommission 2004/787/EG vorsieht.
7	Es sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der amtlichen Kontrollen der Rückverfolgbarkeit von Produkten, die aus GVO bestehen oder die GVO enthalten, auch die den GVO zugewiesenen spezifischen Erkennungsmarker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 kontrolliert werden.

Die Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen kann abgerufen werden unter:  
[http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap\\_romania\\_8138\\_2009.pdf](http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap_romania_8138_2009.pdf)